

Informationen für Ärzte 11/2011

Umsatzsteuer bei Heilbehandlung durch Subunternehmer

Die Steuerbefreiung für ärztliche Heilbehandlungen erfordert es nicht, dass Leistungsempfänger im umsatzsteuerrechtlichen Sinne unmittelbar die Patienten sind, so dass die Subunternehmertätigkeit für einen Arzt der Steuerbefreiung nicht entgegensteht.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 02.09.2010 (V R 47/09) klargestellt, dass eine Heilbehandlung nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn die Heilbehandlung durch einen Subunternehmer ohne eigenständigen Befähigungsnachweis (Arztzulassung) erbracht wird.

Im vorliegenden Fall wurden Leistungen einer selbstständigen Kosmetikerin in der Praxis eines Hautarztes erbracht. Die Kosmetikerin gekehrte auf diese Leistungen die Umsatzsteuerfreiheit, die vom BFH verneint wurde.